



**LANDESAMT FÜR
STEUERN**

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Telefon:(0261) 4932-0
Telefax:(0261) 4932-36740
Poststelle@lfst.fin-rlp.de
www.lfst-rlp.de

19.11.2021

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz

Aktenzeichen
S 2230 A- St 31 1/St 31 4

Auflage
nur AIS

Ansprechpartner/-in
Frau Simon
Frau Porschen

Telefon/Fax
(0261) 4932-36698
(0261) 4932-36691

Rundverfügung

**Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte für das Kalenderjahr 2019
sowie aktuelle Hinweise zum Veranlagungsjahr 2020**

Inhalt

1	Änderungen in den Vordrucken der Einkommensteuererklärung 2020	3
1.1	Anlage L.....	3
1.2	Anlage Corona-Hilfen.....	5
1.3	Anlage 13a und Anlage AV 13a	5
1.4	Anlage 34b.....	6
2	Aktuelle ertragsteuerliche Hinweise.....	7
2.1	Forstschäden-Ausgleichsgesetz (ForstSchAusglG)	7
2.2	Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise	8
2.2.1	Verlängerung der Investitionsfristen nach § 7g EStG	8
2.2.2	Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b bzw. § 6c EStG.....	8
2.2.3	Umsatzsteuer	9
2.3	Investitionsabzugsbetrag	9
3	Wiederkehrende Leistungen / Altenteilsleistungen	11

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do.: 8:30 - 16:00 Uhr
Fr.: 8:30 - 13:00 Uhr

3.1	Allgemeines zu den unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen	11
3.2	Wert / Ansatz der unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen	11
4	Schätzungslandwirte	13
4.1	Allgemeines	13
4.2	Schätzungsausgangsbetrag.....	13
4.2.1	Einteilung der Betriebe.....	13
4.2.2	Schätzungsausgangsbeträge	13
4.2.3	Zuschläge für nicht abgegoltene Gewinne bzw. Mehrgewinne	14
4.2.3.1	Entschädigungen und Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsprogrammen	14
4.2.3.2	Weinbau sowie Brennereien.....	14
4.2.3.3	Tabakanbau	14
4.3	Umsatzrichtbeträge.....	15
4.4	Gewinn aus Holznutzung bei Schätzungslandwirten	15
4.5	Sonderschlüssel für geschätzte Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft	15
4.6	Nichtabgabe der Steuererklärung einschl. der Anlage L bei Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.....	15

Soweit die nachfolgenden Ausführungen in den **Tz. 3 und Tz. 4** zur Gewinnermittlung bei Land- und Forstwirten (LuF) gegenüber den grundlegenden Anordnungen lt. **RdVfg. vom 03.07.2006 – S 2230 A – St 31 1** – Ergänzungen oder Änderungen beinhalten, sind diese durch Randstrich kenntlich gemacht.

1 Änderungen in den Vordrucken der Einkommensteuererklärung 2020

1.1 Anlage L

2020

Name / Gemeinschaft / Gesellschaft		Anlage L	
1	Vorname	<input checked="" type="checkbox"/>	zur Einkommensteuererklärung
2		<input checked="" type="checkbox"/>	zur Feststellungserklärung
3	Steuernummer	Id. Nr. der Anlage	Bitte Anlage Corona-Hilfen übermitteln.
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft		Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz, eine Anlage 13a oder eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.	
Art der Gewinnermittlung		50	
4	1 = § 4 Abs. 1 EStG 2 = freiwillige befristete Buchführung nach § 13a Abs. 2 EStG 3 = § 4 Abs. 3 EStG	4 = freiwillige befristete Einnahmenüberschussrechnung nach § 13a Abs. 2 EStG 6 = § 13a Abs. 3 bis 7 EStG	70 <input type="checkbox"/> Bitte 1, 2, 3, 4 oder 6 eintragen.

Die Anlage L wurde an den Veranlagungszeitraum (VZ) 2020 angepasst. Darüber hinaus wurde folgende Änderung vorgenommen:

Zeile 3:

In **Zeile 3** wurde der eingerahmte Hinweistext „Bitte Anlage Corona-Hilfen übermitteln.“ eingefügt, um auf die Abgabepflicht der neuen Anlage Corona-Hilfen aufmerksam zu machen (siehe Tz. 1.2).



Zeile 33 und 34

Enthält ein Veräußerungsgewinn i. S. d. §§ 14, 14a Abs. 1 EStG auch nach dem Teileinkünfteverfahren steuerpflichtige Teile des Gewinns aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, steht die Übertragung des Gewinns oder eines Teils des Gewinns aus der Veräußerung der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder die Bildung einer Rücklage hierfür nach § 6b Abs. 10 EStG der Anwendung der Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG nicht entgegen (bei § 6c EStG ist § 6b Abs. 10 EStG ebenfalls anzuwenden; vgl. R 6c Abs. 3 EStR).

Die bisherige **Zeile 33** wurde daher in zwei Zeilen aufgeteilt. Wenn auf den Veräußerungsgewinn laut Zeile 31 (Veräußerungsgewinne mit beantragtem / gewährtem Freibetrag nach §§ 14, 16 Abs. 4 EStG) zumindest teilweise § 6b oder § 6c EStG angewendet wurde, erfolgt:

- in der **Zeile 33** die Abfrage der Höhe der Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG (Kennzahl 51.57/58)

1.2 Anlage Corona-Hilfen

Bitte Infoblatt beachten.

2020

1	Name / Gesellschaft / Gemeinschaft	
2	Vorname	
3	Steuernummer	

Anlage Corona-Hilfen

zur Einkommensteuererklärung

zur Feststellungserklärung

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Um die Besteuerung von Corona-Soforthilfen, Überbrückungs-/ Liquiditätshilfen und vergleichbarer Zuschüsse sicherzustellen, wurde für die Einkommensteuererklärung sowie die Erklärungen zur gesonderten (und einheitlichen) Feststellung eine separate Anlage Corona-Hilfen aufgelegt, die als Anlage zu diesen Erklärungen einzureichen ist, wenn Einkünfte aus den Gewinnermittlungsarten erzielt werden (Anlage G, L und / oder S wurde eingereicht). Das gilt für alle Gewinnermittlungsarten und auch im Falle eines vom Kj. abweichenden Wj. Bilanziert das Unternehmen, sind die Zuschüsse nach den ertragsteuerlichen Regelungen als Ertrag zu erfassen.

Beispiel:

Landwirt L ermittelt seinen Gewinn aus LuF nach § 4 Abs. 3 EStG für ein abweichendes Wj. vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres. Die beantragte Corona-Soforthilfe wird ihm am 20.06.2020 ausgezahlt. Diese ist als Betriebseinnahme im Wj. 2019/2020 zu erfassen. Zusätzlich hat er die Anlage Corona-Hilfen für den VZ 2020 elektronisch zu übermitteln.

Auf die [Kurzinfor Z 14_2021K011 vom 27.04.2021 – O2250 A – Z 14 1/Z 1 01](#) zu Umgang mit Steuererklärungen ohne die „Anlage Corona-Hilfen“ wird hingewiesen.

1.3 Anlage 13a und Anlage AV 13a

2020

1	Name / Gemeinschaft / Gesellschaft	
2	Vorname	
3	(Betriebs-) Steuernummer	

Anlage 13a

Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage 13a abgeben.

Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) für das Wirtschaftsjahr

Beginn
Ende

T T M M
2020
T T M M
J J J J

| 5 | Rechtsform des Betriebs | |
| 6 | Betriebsinhaber | 1 = stpfl. Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft 2 = Ehefrau / Person B 3 = beide Ehegatten / Lebenspartner |

Die Anlagen 13a und AV 13a wurden an den VZ 2020 angepasst und lediglich redaktionellen Änderungen unterworfen.

1.4 Anlage 34b

												2020
Name / Gemeinschaft / Gesellschaft												Anlage 34b <input checked="" type="checkbox"/> zur Einkommensteuererklärung <input checked="" type="checkbox"/> zur Feststellungserklärung Für jeden Betrieb ist eine eigene Anlage 34b abzugeben.
1	Vormers											
2												
3	Steuernummer						lfd. Nr. der Anlage					
Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG												
4	Bezeichnung des Betriebs											

Die Anlage 34b wurde an den VZ 2020 angepasst. Darüber hinaus erfolgte folgende inhaltliche Änderung:

In den bisherigen Zeilen 6 und 7 wurde der Nutzungssatz nach **§ 68 EStDV** abgefragt. Der Nutzungssatz ist gemäß **§ 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG** unabhängig von der Art der Kalamitätsnutzung für die Berechnung der Höhe des Steuersatzes notwendig, wird also nicht nur für die Holznutzungen benötigt, die aus volks- und staatswirtschaftlichen Gründen erfolgten, sondern auch und insbesondere für die Holznutzungen infolge höherer Gewalt.

Zeile 5 bis 7

Vordrucktechnisch wurden die Abfragen der bisherigen Zeilen 6 und 7 daher vor der bisherige Zeile 5 als neue **Zeilen 5** und **Zeile 6** angeordnet. Die bisherige Zeile 5 wird nunmehr als **Zeile 7** abgebildet.

Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG																						
5	Nutzungssatz	m ² /F	<input checked="" type="checkbox"/>	von der Finanzbehörde festgesetzt für den Zeitraum	vom	T	T	M	M	J	J	J	J	bis zum	T	T	M	M	J	J	J	J
6			<input checked="" type="checkbox"/>	pauschal mit 5 m ² /F je Hektar; forstwirtschaftlich genutzte Fläche								ha										
7	Holznutzungen, die aus volks- / staatswirtschaftlichen Gründen erfolgten											m ²										
Im Wirtschaftsjahr 2020 / 2021 (2020) wurden folgende Holznutzungen verwertet: (Übertrag nach Zeile 32)																						
– Erläuterungen lt. gesonderter Aufstellung –																						

Zeile 41 und 42

Bei den Abfragen zur Ermittlung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach **§ 34b EStG** gibt es derzeit (VZ 2019) eine Abweichung zwischen dem Papiervordruck und dem elektronischen Verfahren. Im Papiervordruck sind Überträge aus den Spalte(n) 3 bis 5 der Zeile 41 in die Zeilen 42 bis 44 vorgesehen. Im elektronischen Verfahren werden die Kennzahlen aus den Werten der Zeile 41 gebildet. Diese Übertragszeilen werden im elektronischen Verfahren derzeit nicht genutzt.

Um Berechnungen im elektronischen Verfahren („Mein Elster“) an dieser Stelle ermöglichen zu können, wurde eine Aufspaltung der bisherigen Zeile 41 vorgenommen:

- **Zeile 41**

41	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Kj. 2020 lt. den Zeilen 39 und 40	EUR	EUR	EUR
----	---	-----	-----	-----

- **Zeile 42 (neu):**

42	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Kj. 2020 lt. gesondelter (und einheitlicher) Feststellung	EUR	EUR	EUR
----	---	-----	-----	-----

Zeile 43 bis 45

Infolgedessen wurde eine Anpassung der Texte zu den verkennzifferten Eintragungsfelder in den **Zeilen 43 bis 45** (bisherige Zeilen 42 bis 44) erforderlich, in denen nunmehr jeweils auf die entsprechende Spalte der Zeile 41 und 42 referenziert wird. Da sich gemäß **R 34b.5 Abs. 1 Satz 4 EStR** eine Tarifvergünstigung nach **§ 34b EStG** nur bei positiven Einkünften ergibt, ist ein Hinweis zur Eintragung negativer Werte entbehrlich.

Durch die Aufteilung der zusammengefassten Abfrage in der bisherigen Zeile 41 kann sichergestellt werden, dass die Werte der Zeilen 39 und 40 den Wert der neuen Zeile 41 ergeben, da die Werte aus gesonderten (und einheitlichen) Feststellungen separat in der neuen Zeile 42 anzugeben sind.

Die Neugestaltung ermöglicht künftig auch automatische Berechnungen für das elektronische Verfahren (insbesondere „Mein Elster“), die dem Steuerpflichtigen ein komfortableres Ausfüllen des elektronischen Vordruckes ermöglichen.

2 Aktuelle ertragsteuerliche Hinweise

2.1 Forstschäden-Ausgleichsgesetz (ForstSchAusglG)

Voraussetzung für die Anwendung des ForstSchAusglG ist eine durch Rechtsverordnung bestimmte Einschlagsbeschränkung. Mit **Verordnung vom 14.04.2021 (BGBl I 2021, 808)** hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine solche Einschlagsbeschränkung für das Forstwirtschaftsjahr 2021 (Zeitraum 01.10.2020 – 30.09.2021) für die Holzart Fichte erlassen (Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021; HolzEinschlBeschrV2021). Erstmals seit dem Jahr 2001 ist das ForstSchAusglG daher für den Zeitraum der Einschlagsbeschränkung wieder anwendbar. Die Anwendbarkeit des ForstSchAusglG beschränkt sich dabei jedoch nicht auf die von der Einschlagsbeschränkung betroffene Holzart Fichte.

Auf das **BMF-Schreiben vom 27.07.2021 zu den Zweifelsfragen zu den steuerlichen Regelungen des Forstschäden-Ausgleichsgesetz** wird insoweit verwiesen.

Von der Einschlagsbeschränkung können die Gewinnermittlungen der VZ 2019 (nur im Ausnahmefall bei einem verlängerten Wj. gemäß **§ 8c Abs. 2 Satz 2 EStDV**), 2020 und 2021 betroffen sein. Die Vordrucke für den VZ 2019 und 2020 wurden bereits vor Erlass der **HolzEinschl-BeschrV2021** veröffentlicht. Eine Neuauflage der Papiervordrucke erfolgt nicht.

Um den Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu geben, die erhöhten Pauschsätze nach **§ 4 Forst-SchAusglG** abzuziehen, wurde der Datensatz für die elektronische Übermittlung der Anlage LuF zur Anlage EÜR um entsprechende Eintragungsmöglichkeiten erweitert (**Kurzinfo vom 16.09.2021 – S 2144 A – St 31 4**).

2.2 Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

Zur Bewältigung der Corona-Krise wurde eine Vielzahl von steuerlichen Hilfsmaßnahmen beschlossen. Nachfolgend werden einige der wichtigsten Anpassungen im betrieblichen Bereich dargestellt:

2.2.1 Verlängerung der Investitionsfristen nach § 7g EStG

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06.2020 (**BGBI I 2020, 1512**) sowie dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (**BGBI I 2021, 2050**) wurde geregelt, dass für Investitionsabzugsbeträge, die in **nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2018** endenden Wj. (Kj. 2017 bzw. Wj. 2016/2017) beansprucht wurden, die Investitionsfrist abweichend von **§ 7g Abs. 3 Satz 1 EStG** erst zum Ende des **fünften** (statt bisher des vierten) auf das Wj. des Abzugs folgenden Wj. endet (**§ 52 Abs. 16 Satz 3 EStG**).

Für Investitionsabzugsbeträge, die in **nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.01.2019** endenden Wj. (Kj. 2018 bzw. Wj. 2017/2018) beansprucht wurden, endet die Investitionsfrist erst zum Ende des **vierten** auf das Wj. des Abzugs folgenden Wj. (**§ 52 Abs. 16 Satz 4 EStG**).

2.2.2 Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b bzw. § 6c EStG

Entsprechendes gilt für die Reinvestitionsfristen des **§ 6b EStG bzw. § 6c EStG**, welche ebenfalls einmalig gemäß **§ 52 Abs. 14 EStG** verlängert wurden. Die begünstigte Reinvestition muss jedoch innerhalb einer bestimmten Reinvestitionsfrist erfolgen. Die Fristen des **§ 6b Abs. 3 Satz 2, 3 und 5, Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 10 Satz 1 und 8 EStG** verlängern sich jeweils um **zwei Jahre**, wenn die Rücklage wegen **§ 6b Abs. 3 Satz 5, Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 10 Satz 8 EStG** am Schluss des nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wj. aufzulösen wäre. Diese Fristen verlängern sich um **ein Jahr**, wenn die Rücklage wegen **§ 6b Abs. 3 Satz 5, Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 10 Satz 8 EStG** am Schluss des nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2022 endenden Wj. aufzulösen wäre.

Fehlt es nach Ablauf des (verlängerten) Reinvestitionszeitraums an einer begünstigten Investition, findet **§ 6b Abs. 7 EStG** Anwendung, sodass der Gewinn des Auflösungsjahrs für jedes volle Jahr des Bestehens der Rücklage fiktiv um 6 % des Auflösungsbetrags erhöht wird.

Die Verlängerung der Reinvestitionsfrist gilt sowohl für die 4-jährige als auch für die 6-jährige Reinvestitionsfrist.

Beispiel:

Der Landwirt A hat im Wj. 2015/2016 einen Gewinn aus der Veräußerung seines zum Betriebsvermögen gehörenden unbebauten Bauplatzes in Höhe von 250.000 EUR erzielt, für den er zum 30.06.2016 eine gewinnmindernde § 6b-Rücklage gebildet hat. Die Rücklage in Höhe von 250.000 EUR wird in den Bilanzen der Wj. 2016/2017 bis 2019/2020 fortgeführt. Eine begünstigte Reinvestition wird bis zum 30.06.2020 nicht getätigt.

Durch die Neuregelung wurde die 4-Jahresfrist um zwei Jahre verlängert. Das bedeutet, dass A die § 6b-Rücklage in Höhe von 250.000 EUR bis zum Bilanzstichtag 30.06.2022 fortführen kann. Zu einer Zwangsauflösung zum 30.06.2020 kommt es insoweit nicht. Sofern eine begünstigte Reinvestition auch bis zum 30.06.2022 unterbleibt, ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Der entsprechende Gewinn ist für jedes volle Wj., in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 % des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen (6 Wj. * 250.000 € * 6 % = 90.000 €).

2.2.3 Umsatzsteuer

Für Umsätze auf Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe, die nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 bewirkt werden, wurde der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % abgesenkt. Maßgebend für die Anwendung dieser Umsatzsteuersätze ist stets der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird. Diese Ermäßigung von 19 % auf 16 % gilt auch für die Lieferungen bestimmter Sägewerkserzeugnisse, von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten im Rahmen der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG (**BMF-Schreiben vom 30.06.2020, BStBl II 2020, 584**).

2.3 Investitionsabzugsbetrag

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (JStG 2020, **BGBII, 3096**) wurden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen nach **§ 7g EStG** angepasst. Die Änderungen gelten grundsätzlich gemäß **§ 52 Abs. 16 Satz 1 EStG** erstmals für Investitionsanzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wj. in Anspruch genommen werden. Demnach ist ab dem Kj. 2020 bzw. dem Wj. 2019/2020 der Abzug eines Investitionsabzugsbetrages für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von bis zu 50 % (bisher 40 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten möglich, die im Jahr der Investition und dem Folgejahr vermietet oder zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden. Die Vermietung eines Wirtschaftsguts über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten war bisher schädlich (**BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBl II 2017, 423 Rz. 38**).

Die Hinzurechnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts kann nach **§ 7g Abs. 2 Satz 1 EStG** ebenfalls mit bis zu 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, max. in Höhe des nach **§ 7g Abs. 1 Satz 1 EStG** abgezogenen Betrages, erfolgen. Die gewinnmindernde Herabsetzung nach **§ 7g Abs. 2 Satz 3 EStG** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist in der Folge ebenfalls mit bis zu 50 % möglich.

Für Investitionsabzugsbeträge, die **vor** dem 01.01.2020 in Anspruch genommen wurden und die daher nur in Höhe von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen werden durften, ist **§ 7g Abs. 2 EStG** noch i. d. F. des **StÄndG vom 02.11.2015, BGBl I 2015, 1834** anzuwenden, d. h. es kann bei Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsgutes nach **§ 7g Abs. 2 Satz 1 EStG** auch nur eine Hinzurechnung in Höhe von bis zu 40 % der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, max. in Höhe des nach **§ 7g Abs. 1 Satz 1 EStG** abgezogene Betrages, erfolgen. Ebenso können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts nach **§ 7g Abs. 2 Satz 2 EStG** nur in Höhe von bis zu 40 %, max. der nach Satz 1 hinzugerechnete Betrag, gewinnmindernd herabgesetzt werden.

Beispiel:

Der Landwirt L hat zum 30.06.2018 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 48.000 Euro zur Anschaffung eines gebrauchten Traubenvollernters (voraussichtliche Anschaffungskosten 120.000 Euro) in Anspruch genommen. Im Wj. 2020/2021 kann er einen Traubenvollernter zum Sonderpreis von 100.000 Euro anschaffen. Nach **§ 7g Abs. 2 Satz 1 EStG** können im Wj. der Anschaffung bis zu 40 % der Anschaffungskosten, also höchstens 40.000 Euro hinzugerechnet werden. Die Anschaffungskosten des Traubenvollernters können nach **§ 7g Abs. 2 Satz 2 EStG** um bis zu 40 %, also um höchstens 40.000 Euro gewinnmindernd herabgesetzt werden. Sofern bis zum Ablauf der Investitionsfrist keine weitere Anschaffung erfolgt, ist der übrige Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 8.000 Euro nach **§ 7g Abs. 3 EStG** rückgängig zu machen.

Mit dem JStG 2020 wurden ebenfalls die Regelungen zu den Betriebsgrößenklassen des **§ 7g Abs. 1 Satz 2 EStG** angepasst. Demnach gilt für alle Gewinneinkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 €, die unterschiedlichen Betriebsgrößenmerkmale sind weggefallen. Bei abweichendem Wj. gilt dies gemäß **§ 52 Abs. 16 Satz 1 Halbsatz 2 EStG** spätestens für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 17.07.2020 endenden Wj. in Anspruch genommen werden. Damit wird aus Vertrauensschutzgründen die Möglichkeit eingeräumt, bei einem vor diesem Stichtag (= Tag der Versendung des Referentenentwurfs des Gesetzes) in 2020 endenden Wj. (z. B. 30.06.2020) noch die bisherigen Betriebsgrößenmerkmale anzuwenden.

Weitere Änderungen gelten erstmals gemäß **§ 52 Abs. 16 Satz 2 EStG** für Investitionsabzugsbeträge, die in Wj., die nach dem 31.12.2020 enden, in Anspruch genommen werden:

- Investitionsabzugsbeträge können nicht nur in der erstmaligen Steuerfestsetzung geltend gemacht werden, sondern auch nachträglich, sofern die Steuerfestsetzung verfahrensrechtlich noch änderbar ist, z. B. wie bisher im Rahmen einer Betriebsprüfung, um festgestellte Mehrergebnisse auch nach Anschaffung eines Wirtschaftsguts durch Inanspruchnahme des **§ 7g EStG** zu kompensieren. Die nachträgliche Inanspruchnahme ist nunmehr nur dann noch möglich, wenn der Investitionsabzugsbetrag für begünstigte Wirtschaftsgüter verwendet werden soll, die im Zeitpunkt der Geltendmachung noch nicht angeschafft oder hergestellt wurden (**§ 7g Abs. 2 Satz 2 EStG**).

- Investitionsabzugsbeträge, die vom Gewinn der Gesamthand einer Personengesellschaft abgezogen wurden, können auch nur dort gemäß **§ 7g Abs. 2 Satz 1 EStG** wieder hinzugerechnet werden. Entsprechendes gilt für Investitionsabzugsbeträge, die vom Sonderbetriebsgewinn eines Mitunternehmers abgezogen wurden.

3 Wiederkehrende Leistungen / Altenteilsleistungen

3.1 Allgemeines zu den unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen

Unbare Altenteilsleistungen sind (auch bei LuF mit Gewinnermittlung nach **§ 13a EStG**) grundsätzlich mit ihrem tatsächlichen Wert, der im Einzelnen nachzuweisen ist, abzugsfähig (siehe Tz. 3.3 ff. der **RdVfg. vom 16.08.2011 – S 2230 A – St 31 1**). Wird ein Einzelnachweis nicht geführt, so ist – abgesehen von besonderen Fallkonstellationen lt. Tz. 3.3 ff. der vorerwähnten RdVfg. – der Wert unbarer Altenteilsleistungen nach **§ 2 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung** in der für den jeweiligen VZ geltenden Fassung zu schätzen (H 10.3 [Altenteilsleistung] EStH 2015, **BFH vom 08.06.2018 – X B 112/17, BFH/NV 2018,1086**). Bei Altenteiler-Ehegatten sind diese Werte zu verdoppeln (**§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 SvEV**).

3.2 Wert / Ansatz der unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen

Nachfolgend werden die Nichtbeanstandungsgrenzen aufgeführt, die nach **§ 2 Abs. 1, 2 SvEV** in der für den jeweiligen VZ geltenden Fassung ermittelt werden:

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen							
VZ		Einzelperson			Altenteilerehepaar		
	Fundstelle	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten	Summe	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten	Summe
2015	Insoweit keine Änderung	2.748 €	608 €	3.356 €	5.496 €	1.218 €	6.714 €
2016	BGBI I 2015, 2075	2.832 €	628 €	3.460 €	5.664 €	1.256 €	6.920 €
2017	BGBI I 2016, 2637	2.892 €	641 €	3.533 €	5.784 €	1.282 €	7.066 €
2018	BGBI I 2017, 3906	2.952 €	654 €	3.606 €	5.904 €	1.308 €	7.212 €
2019	BGBI I 2018, 1842	3.012 €	668 €	3.680 €	6.024 €	1.336 €	7.360 €
2020	BGBI I 2019, 1997	3.096 €	690 €	3.786 €	6.192 €	1.380 €	7.572 €
2021	BGBI I 2020, 2933	3.156 €	705 €	3.861 €	6.312 €	1.410 €	7.722 €

Die Werte für den übrigen Sachaufwand (Heizung, Strom und andere Nebenkosten) werden ausgehend von den für 1994 gültigen Werten unter Berücksichtigung von Teuerungszuschlägen geschätzt, da entsprechende Festsetzungen in der SvEV fehlen.

Die Nichtbeanstandungsgrenzen gelten auch, wenn der Gewinn nach § 13a EStG ermittelt wird (BFH vom 30.04.1976 – VI R 34/75, BStBl II 1976, 539). Die vorstehenden Werte gelten bei voller Verpflegung.

Diese Nichtbeanstandungsgrenzen sind demgegenüber nicht anwendbar, wenn aufgrund der Gewinnermittlungsunterlagen des Betriebs offensichtlich ist, dass die auf die Altenteiler entfallenden Kosten niedriger sind. Sie sind ebenfalls nicht anwendbar, wenn statt voller Verpflegung nur bestimmte oder keine Naturalien zur Verfügung gestellt werden.

Werden für die Beköstigung der Altenteiler auch aus dem luf Betrieb selbst gewonnene Erzeugnisse verwendet, ist ein Eigenverbrauch anzusetzen, soweit der Gewinn nicht nach § 13a EStG ermittelt wird.

4 Schätzungslandwirte

4.1 Allgemeines

Die Grundsätze zur Schätzung des Gewinns von LuF für das Kj. 2019 bzw. das Wj. 2019/2020 gelten weiterhin uneingeschränkt (siehe Tz. 2 ff. der **RdVfg. vom 03.07.2006 – S 2230 A – St 31 1**).

4.2 Schätzungsausgangsbetrag

4.2.1 Einteilung der Betriebe

Die bisher maßgebende Einteilung der landwirtschaftlichen Betriebe bleibt unverändert bestehen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird sie dennoch nachfolgend aufgeführt.

	1	2	3	4	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfruchtbau	Veredelung	Milchvieh	Futterbau
Anbauflächen in % der landwirtschaftlichen Produktionsfläche (LP)					
Getreide	über 50	über 50	über 50	unter 50	unter 50
Hackfrüchte	unter 20	über 20	unter 20	unter 20	unter 20
Futterbau	unter 30	unter 30	unter 30	über 30	über 30
Zusätzliche Abgrenzungskriterien					
Schweinebestand	unter 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha	über 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha
Milchkühe in % des Rinderbestandes bezogen auf Ø-Bestand				über 40	unter 40

4.2.2 Schätzungsausgangsbeträge

Als Schätzungsausgangsbetrag je ha LP sind für das Kj. 2019 bzw. das Wj. 2019/2020 anzusetzen:

	1	2	3	4.1	4.2	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfruchtbau	Veredelung	Milchvieh		Futterbau
				<35 Milchkühe	>35 Milchkühe	
Mindestwert	500 €	1.200 €	1.800 €	400 €	1.250 €	230 €
Höchstwert	1.000 €	3.200 €	2.800 €	800 €	2.500 €	460 €
Zuschlag Frühkartoffeln	entfällt					

4.2.3 Zuschläge für nicht abgebotene Gewinne bzw. Mehrgewinne

4.2.3.1 Entschädigungen und Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsprogrammen

Zu beachten ist, dass sämtliche Entschädigungen oder Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsprogrammen nicht im Schätzungsausgangsbetrag enthalten sind und deshalb die erklärten oder im Einzelfall ermittelten Beträge hinzugerechnet werden müssen. Die Erhebungen haben folgende den Betrieben im Kj. 2019 bzw. Wj. 2019/2020 zugeflossene Zuschüsse oder Entschädigungen aufgezeigt:

	Gruppeneinteilung	Durchschnitts- und Mindestwert je ha/LP	Höchstwert je ha/LP
1	Getreidebau	380 €	480 €
2	Hackfruchtbau	420 €	520 €
3	Veredlung	550 €	650 €
4.1	Milchvieh bis 34 Milchkühe	380 €	480 €
4.2	Milchvieh ab 35 Milchkühe	440 €	540 €
5	Futterbau	350 €	450 €

4.2.3.2 Weinbau sowie Brennereien

Wegen der Ermittlung des entsprechenden Gewinns aus Weinbau verweise ich auf die [RdVfg. vom 09.02.2021 – S 2233 A – St 31 1.](#)

Soweit Gewinne aus Verschluss- und Abfindungsbrennereien zu ermitteln sind, bitte ich, die jeweils zuständige landwirtschaftliche Bp-Stelle einzuschalten. Diese wird dem Veranlagungsbezirk die notwendigen Richtsätze und Kennzahlen mitteilen.

4.2.3.3 Tabakanbau

Die Ernteerträge (Einnahmen je/ha) des Wj. 2019/2020 können bei Bedarf vom zuständigen Bp-Referat St 42 des Landesamtes für Steuern zur Verfügung gestellt werden.

Zur Abgeltung der sachlichen Bebauungskosten können im Wj. 2019/2020 – wie im vergangenen Wj. – je ha Anbaufläche 3.200 € berücksichtigt werden. Die AfA einschl. Aufwendungen für geringwertige und mittelwertige Wirtschaftsgüter werden seit dem Wj. 1997/1998 nicht mehr berücksichtigt.

4.3 Umsatzrichtbeträge

Als Umsatzrichtwerte je ha LP sind für das das Kj. 2019 bzw. das Wj. 2019/2020 anzusetzen:

	1	2	3	4.1	4.2	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfrucht- bau	Veredlung	Milchvieh <35 Milchkühe >35 Milchkühe		Futterbau
Umsatz	1.700 €	2.900 €	5.800 €	1.700 €	3.800 €	1.400 €
Zuschlag Frühkartoffeln	entfällt					

4.4 Gewinn aus Holznutzung bei Schätzungslandwirten

Bei buchführungspflichtigen Betrieben, für die keine Bücher geführt werden, können die Betriebsausgabenpauschsätze des § 51 EStDV nicht angewandt werden. Sofern in derartigen Fällen die tatsächlichen Betriebsausgaben nicht festgestellt werden können, bestehen keine Bedenken, bei der Ermittlung des Gewinns aus einer forstwirtschaftlichen Nutzung die Betriebsausgaben mit 25 % der Einnahmen aus der Holznutzung und bei Verkauf auf dem stehenden Holz mit 10 % zu schätzen. Mit diesem Pauschsatz sind sämtliche Betriebsausgaben des Wj. der Holznutzung (einschl. der Wiederaufforstungskosten) abgegolten.

4.5 Sonderschlüssel für geschätzte Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft

Bei Schätzung des Gewinns nach § 162 AO ist im Sachbereich 50 Kz. 70 die Sonderschlüsselnummer „5“ einzutragen.

4.6 Nichtabgabe der Steuererklärung einschl. der Anlage L bei Schätzung der Besteuerungsgrundlagen

LuF sind nach § 149 Abs. 1 AO verpflichtet, Steuererklärungen (§ 150 Abs. 1 AO) und die dazugehörigen Gewinnermittlungen (§ 60 EStDV) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Nur wenn der Steuerpflichtige dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, ist der Gewinn nach der jeweils maßgebenden Gewinnermittlungsart zu schätzen. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen bleibt für den LuF auch dann bestehen, wenn das Finanzamt seine Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO geschätzt hat.

Sofern der LuF die Steuererklärung und Gewinnermittlung nach Schätzung nicht einreicht, obwohl er einen höheren Gewinn erzielt hat und ihm dies bekannt war oder bekannt sein musste, sind mit Bestandskraft des die geschätzten Besteuerungsgrundlagen beinhaltenden Steuer- oder Feststellungsbescheides die Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 AO erfüllt. Entsprechende Einzelfälle oder Fälle, in denen ein Anfangsverdacht für einen höheren als den geschätzten Gewinn besteht, sind der jeweils zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle zu melden.

Im Auftrag

Dr. Phuong-Mai Pott

Verfallsdatum: 18.11.2026

DokID: AIS_RV20211122092247St311

Verteiler: AIS, Juris, Internet, andere OFDen